

Ordnung des Studiengangs:
*Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen –
Informatik*

Ordnung des Studiengangs Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

Das Fach Informatik wird kombiniert mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Körperpflege oder Metalltechnik sowie mit den Erziehungswissenschaften.

Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 16.11.2006, geändert am
21.09.2011 i. d. F. vom 14.06.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 9. August
2012 (Az.: 660-2-LaG-L3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fach-
bereichs Informatik vom 16.11.2006, geändert am 21.09.2011 i. d. F. vom
14.06.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen
Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang „*Master of Education
(M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik*“ bekannt gemacht.

Darmstadt, 9. August 2012

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

1 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Informatik für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – mit dem Fach Informatik vom 14.06.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB).

Zu §2 (1) - Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandenen Prüfungen im Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, in dem das Fach Informatik mit einer beruflichen Fachrichtung und den Erziehungswissenschaften kombiniert wird, den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.).“

Zu §3 (5) - Zeitpunkt der Prüfungen

Soweit im Studien- und Prüfungsplan keine Festlegungen getroffen wurden, sollen die Fachprüfungen im Anschluss an den Besuch des zugehörenden Moduls abzulegen.

Zu §5 (2) - Bestandteile und Art der Prüfung

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu §5 (3) - Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Credits gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen, Studienleistungen und der Abschlussarbeit.
2. Der Erwerb der Credits erfolgt durch Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu §5 (4) - Bestandteile und Art der Prüfung

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich oder in einer dem Fach angemessenen Form durchgeführt.

Zu §5 (7) - Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in den Modulbeschreibungen (Anhang II) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §5 (8) - Bestandteile und Art der Prüfung

Die Anzahl der zu erwerbenden Credits pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §7 (1) - Prüfungskommissionen

Der Fachbereich Informatik richtet für den Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen – mit dem Fach Informatik und einer beruflichen Fachrichtung eine Prüfungskommission ein.

Zu §11 (2) - Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Für den Studiengang ist ein Praktikum von 52 Wochen aus dem Bereich der mit dem Fach kombinierten beruflichen Fachrichtung erforderlich. Der Nachweis des Praktikums entfällt für Studierende, die den Abschluss Bachelor of Education an der Technischen Universität Darmstadt erworben haben. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt.

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

Zu §17a (1) – Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Master of Education – Lehramt an beruflichen Schulen – ist der Abschluss des Studiengangs Bachelor of Education – Gewerblich-technische Bildung – der Technischen Universität Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs. Für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht den Abschluss des Bachelor of Education der Technischen Universität Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs nachweisen können, sondern einen Hochschulabschluss erworben haben, der einer beruflichen Fachrichtung gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz entspricht, kann die zuständige Prüfungskommission Zugangsvoraussetzungen in Form von Auflagen festlegen.

Zu §18 (1) - Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung zur Master-Thesis ist der Nachweis des Gesamtpraktikums gemäß § 11 Abs. 2 mittels einer Bescheinigung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten der Prüfungskommission insofern die Bescheinigung nicht schon bei der Zulassung zum Studium vorlag.

Zu §19 (1) - Prüfungstermine

Termine für Einzelprüfungen können von der Prüfungskommission mit dem jeweiligen Prüfling und der bestellten Prüferin bzw. dem bestellten Prüfer festgelegt werden.

Zu §20 (1) - Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Abschlusses Master of Education sind Prüfungs- und Studienleistungen gemäß den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Credits zu erwerben.

Zu §22 (2) - Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §22 (5) - Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §22 (6) - Durchführung der Prüfung

Die Dauer der Prüfungen gemäß § 5 Abs. 4 ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (3) - Abschlussarbeit

Die Master-Thesis (15 Credits) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in der Erziehungswissenschaft oder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden.

Zu §23 (5) - Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 6 Monate.

Zu §28 (3) - Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Die Gesamtnote berechnet sich aus den Noten der in Anhang I vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, den Noten der in Anhang I aufgeführten benoteten Studienleistungen und aus der Note der Abschlussarbeit (15 Credits) im Verhältnis der jeweils zugeordneten Credits.

Zu §31 (1) - Zweite Wiederholung

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

Zu §32 (1) - Befristung der Prüfungen

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640) kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu §35 (1) - Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen und Studienleistungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Credits aufgeführt.

Zu §39 (2) - In-Kraft-Treten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden

Darmstadt, 18. September 2012

Prof. Dr. Oskar von Stryk

Der Dekan des Fachbereiches Informatik
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

1.1 Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Studiengang Master of Education (M. Ed.) Lehramt an beruflichen Schulen – Fach Informatik in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung und den Erziehungswissenschaften.								
Stand: 11.07.2012, nach der Senatssitzung								
CP = Kreditpunkte								
Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform								
f = fakultativ (Bekanntgabe der Prüfungsform bis zum Meldetermin)								
Studienleistungen: b = benotet; u = unbenotet								
Studienbeginn im Wintersemester und Sommersemester möglich Studienbeginn im Wintersemester empfohlen	Empfohlenes Semester				Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung	Studienleistung	Prüfung	
	Art	Dauer (min)						
	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS				
	CP	CP	CP	CP				
Informatik, FB 20 (60 CP)								
<i>Pflichtbereich 40 CP, davon 10 CP Fachdidaktik</i>								
Grundlagen der Informatik I	10				u		s	90-120
Fachdidaktik der Informatik I		5					f s/m	90-120 20-30
Grundlagen der Informatik II		10			u		s	90-120
Fachdidaktik der Informatik II			5				f s/m	90-120 20-30
Grundlagen der Informatik III			10		u		s	90-120
<i>Wahlpflichtbereich (20 CP)</i>								
Kanonischen Einführungsveranstaltungen (2 aus 8)	10						s	90-120
Weitere Wahlpflichtveranstaltungen: weitere Kanoniken oder Vertiefungen in den Gebieten, aus denen eine Kanonik gewählt wurde oder ein Praktikum oder Technische Grundlagen der Informatik	10					b falls Praktikum gewählt wird	f s/m	90-120 20-30

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

Erziehungswissenschaften, FB 3 (25 CP)							
<i>Pflichtbereich (16 CP)</i>							
Modul P1: Bildungstheorie im gesellschaftlichen Kontext							
Vorlesung: Berufliche Weiterbildung (= BP III)		2				s	120
Zwei Seminare aus:							
Lebenslanges Lernen als neue Anforderung an die berufliche Weiterbildung		3				b	
Berufsbildungspolitik und -systeme, Recht und Organisation der beruflichen Bildung		3				b	
Curriculumentwicklung		3				b	
Modul P2: Beobachten, diagnostizieren, beraten und fördern							
Vorlesung: Pädagogische Psychologie		2				s	120
Zwei Seminare aus:							
Pädagogische Diagnostik und Benachteiligtenförderung		3				b	
Pädagogische Psychologie unter Entwicklungsaspekten in der Jugendphase		3				b	
Professionelles Handeln in Bildungsprozessen		3				b	
<i>Wahlpflichtbereich (9 CP) - Ein Modul aus:</i>							
Modul WP1: Qualität und Management von Bildungsprozessen							
Seminar: Bildungs- und Qualifikationsmanagementsysteme			3			b	
Seminar Evaluationsforschung und -verfahren			3			b	
Seminar: Curriculumentwicklung und Qualität von Lehr-Lern-Prozessen			3			b	
Modul WP2: Berufsbildung im Kontext von Geschlecht und Internationalität							
Seminar: Theorien der Genderforschung			3			b	
Seminar: Internationale Berufsbildung			3			b	
Seminar: Berufsbildungstheorie in Bezug zu Gender und Internationalität oder Vorlesung: Theorien der Berufspädagogik			3			b	
Modul WP3: E-Learning und Informationspädagogik							
Vorlesung: Informationspädagogik			3			b	
Seminar: Neue Medien in der Bildung			3			b	
Projekt: E-Learning			3			b	

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

Berufliche Fachrichtungen (20 CP)							
<i>Wahlpflichtbereich (eine Fachrichtung aus):</i>							
<i>Bautechnik (FB 15), 3 Module</i>							
Technikdidaktik II (Anmerkung: FB 03)	5					b	
Fachdidaktik der Bautechnik II		5				b	
Schulpraktische Studien 2	10					b	
(SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)							
<i>Chemietechnik (FB 07), 3 Module</i>							
Praktischer Experimentalunterricht: Anorganische Chemie	5					b	
Praktischer Experimentalunterricht: Organische Chemie		5				b	
Schulpraktische Studien 2	10					b	
(SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)							
<i>Druck- und Medientechnik (FB 16), 3 Module</i>							
Technikdidaktik II (Anmerkung: FB 03)	5					b	
Didaktik der Druck- und Medientechnik		5				b	
Schulpraktische Studien 2	10					b	
(SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)							
<i>Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), 3 Module</i>							
Technikdidaktik II (Anmerkung: FB 03)	5					b	
Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II	5						f s/m
Schulpraktische Studien 2	10					b	
(SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)							
<i>Körperpflege (FB 03), 4 Module</i>							
Fachdidaktik Körperpflege 1	4					b	
Fachdidaktik Körperpflege 2		3				b	
Fachdidaktik Körperpflege 3			3			b	
Schulpraktische Studien 2	10					b	
(SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)							
<i>Metalltechnik (FB 16), 3 Module</i>							
Technikdidaktik II (Anmerkung: FB 03)	5					b	
Fachdidaktik der Metalltechnik	5					b	
Schulpraktische Studien 2	10					b	
(SPS 2.1 = 4 CP, SPS 2.2 = 4 CP, SPS 2.3 = 2 CP)							
Master-Thesis (15 CP)			15				

Ordnung des Studiengangs:
Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

Ordnung des Studiengangs:

Master of Education (M. Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen – Informatik

1.2 Anhang II: Modulhandbuch

Die Modulbeschreibungen der fachwissenschaftlichen Module entsprechen in der Regel den Modulbeschreibungen der korrespondierenden fachwissenschaftlichen Studiengängen, z. B. Informatik (B. Sc.)

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.